

**Verordnung  
zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung.**

**Vom 12. Dezember 2016.**

Aufgrund des § 161 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5, 8 und 12 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBL. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Kommunalhaushaltsverordnung vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 636) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 1 vorangestellt:  
„Nachrichtlich ist der Haushaltsausgleich gemäß § 23 darzustellen.“
  - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen und aus Investitionsbeiträgen,“.
  - b) In Nummer 4 Buchst. a und b werden jeweils die Wörter „Investitionen und“ durch die Wörter „Investitionen und für“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „und“ das Wort „für“ eingefügt.
    - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „beweglichem Anlagevermögen“ durch die Wörter „bewegli-

chen oder immateriellen Vermögensgegenständen“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 Buchst. c werden die Wörter „beweglichem Anlagevermögen“ durch die Wörter „beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen“ ersetzt.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Zur Einweisung in Planstellen gilt § 49 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.“
  5. In § 6 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „im Planjahr und in den darauf folgenden drei Jahren entwickeln werden und“ angefügt.
  6. § 34 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für unentgeltlich von Dritten erworbene Vermögensgegenstände, soweit der Vermögensübergang nicht zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt wurde.“
  7. § 54 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „gemäß § 114 Abs. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes“ eingefügt.
    - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  8. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „des Haushaltsjahres 2016“ durch die Angabe „der Haushaltsjahre 2016 und 2017“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Magdeburg, den 12. Dezember 2016.

**Der Minister für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht